

**Bekanntmachung des Beschlusses einer Änderung eines Bebauungsplanes  
Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Vossbarg-Ost"  
der Gemeinde Mönkeberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg hat in der Sitzung am 05. Mai 2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Vossbarg-Ost“ der Gemeinde Mönkeberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den Bereich südlich des Kindergartens sowie die westlich gelegene Grünfläche zu den angrenzenden Wohngrundstücken. Bestandteil des Geltungsbereiches sind ebenfalls der südlich der bestehenden Erschließungsstraße gelegenen Flächen im westlichen Bereich, um hier die Voraussetzungen für eine Verbreiterung der Erschließungsstraße zu schaffen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Flächen des bestehenden Kindergartens sowie öffentliche Verkehrsflächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden durch eine Waldfläche und eine Bogenschießsportanlage
- im Westen durch angrenzende Grundstücksflächen mit Wohnbebauung sowie im Südwesten durch die westliche Grenze der Straße „Grüne Kante“.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Vossbarg-Ost" der Gemeinde Mönkeberg tritt mit Beginn des **06. Oktober 2021** in Kraft. Alle Interessierten können die Änderung des Bebauungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.32 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Mönkeberg/Bauleitplanung/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mönkeberg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heikendorf, den 06.09.2021

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin  
im Auftrag  
gez. Rimatzki